

IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Alveslohe

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alveslohe vom 04.09.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom /4.09.2018 folgende IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 16.01.2014 in der aktuellen Version erlassen:

\$1

§ 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51 (ggf. i.V.m. § 48 Abs. 2), 76, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

- Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6
 - Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,--€,
 - Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagungen solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,-- € nicht überschritten wird,
 - Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,-- € nicht überschritten wird,
 - Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,-- € nicht übersteigt,
 - Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 800,-- € (die Gesamtbelastung 9.600,--) nicht übersteigt
 - Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,-- € nicht übersteigt,
 - Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,--€,
 - 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,--€,
 - Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 800,-- € nicht übersteigt,
 - 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,--€,
 - 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
 - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB. Ab der Größe eines Einfamilienhauses entscheidet der Bau -, Maßnahmen – und Wegeausschuss.

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2018 in Kraft.

Alveslohe, den 2 1. SEP. 2018



(Peter Kroll) Bürgermeister

Genehmigt

gemäß § 4 M. A der Gemeindeordnung für Schlesw-Holstein.

Bad Segaberg, den 14.5. 2018

Der Landrat des Kreises Segeberg AZ : 30.00 - 0070 - 75

Im Auftrage